



Norbert Lüdecke (Bonn)

## Heiligsprechung als Hierarchieschutz?

Sancti „von oben“ statt sancti „von unten“

(Fortsetzung aus Nr. 8/13)

### 4. Sancti „von oben“

#### 4.1. Wo der Geist weht

Alle Heiligkeit wird vom Heiligen Geist bewirkt und kommt insoweit von „ganz oben“. Der Geist weht bekanntermaßen, wo er will (Joh 3,8). Er kann grundsätzlich jeden Katholiken befähigen, seiner allgemeinen Berufung zur Heiligkeit in vollkommener Weise gerecht zu werden, er kann besondere Charismen verleihen und dies auch mit der Durchbrechung von Naturgesetzen bestätigen. Ob und wo der Heilige Geist geweht hat, entscheidet in der römisch-katholischen Kirche allein das hierarchische Lehramt, das bedeutet in der Regel und auch bei der Heiligsprechung der Papst. Auch hier spiegelt sich die hierarchische Struktur der Kirche in der Geltungshierarchie der innerkirchlichen Zeugnisse.

#### 4.2. Hierarchische Kontrolle der Heiligenmehrung und -ehrung

Die in der Mitte des zweiten Jahrhunderts spontan entstandene Märtyrerverehrung gelangte bereits zwischen dem 3. und 6. Jahrhundert unter die Kontrolle der Bischöfe. Sie verbanden Grab und Altar durch die Überführung von Reliquien. Sie entprivatisierten die Märtyrerverehrung durch ihre Einbeziehung in die bischöfliche Liturgie und die Zurückdrängung privater Gedenkmahlzeiten. Zudem lösten sie die bisherigen (Laien-)Patrone der Kulte ab. Die Entwicklung der Heiligenverehrung spiegelt so früh die der kirchlichen Leitung. Das Engagement der Bischöfe ist verglichen worden mit einem „Elektriker, der ein veraltetes Leitungssystem neu verlegt: Mehr Kraftstrom konnte nur durch stärkere, besser isolierte Kabel zum Bischof als dem Leiter der Gemeinde fließen“. Es begann die lange Periode der bischöflichen oder (lokal)synodalen Heiligsprechung. Sie geschah durch die Überführung (*translatio*) oder Erhebung (*elevatio*) der Reliquien bzw. deren Billigung. Seit 993 sind parallel Kanonisationen unter lokal initiiertem Beteiligung der Päpste belegt, bevor Papst Gregor IX. im *Liber extra* 1234 dem Papst die Billigung aller Kanonisationen *de iure* reservierte. Die unmittelbaren praktischen Folgen waren gering, ein besonderes Interesse der Päpste an Heiligsprechungen oder konzertierter Durchsetzung ihres Vorbehalts ist nicht festzustellen.

Das änderte sich nach dem Konzil von Trient. Zunächst hatte Papst Sixtus V. 1588 im Zuge seiner Kurienreform auch die Ritenkongregation errichtet, zu deren Arbeitsschwerpunkten zunehmend die Verfahren zur Heiligsprechung gehörten. Wichtiger war aber, dass sich die Heilige Inquisition für die nachtridentinisch zunehmenden Heiligsprechungsbitten interessierte. 1625 kehrte sie per Dekret das bisherige Prinzip „Keine Heiligsprechung ohne Verehrung“ um und verbot jede öffentliche Verehrung ohne vorherige Erlaubnis des Papstes, außer sie bestehe seit mindestens 100 Jahren. Um die Befolgung ihres Dekrets abzusichern, formulierte sie 1634 jenes Breve Papst Urbans VIII., wonach ein Verfahren erst begonnen wurde, nachdem in einem eigenen Prozess „super non cultu“ die Einhaltung der Offiziums-Dekrete nachgewiesen war. Gegen eine als ausufernd bewertete Frömmigkeit und die Tendenz „Jedem seinen Heiligen“ wurden die präventive Frömmigkeitskontrolle und die Möglichkeit der Selektion der Kandidaten eingeführt und sanktioniert. Damit war aus der frühen klerikal-episkopalen Kontrolle des Heiligenkults eine primatiale geworden.

Entsprechend unterliegen auch heute die Kriterien der Heiligkeit primatial-lehramtlicher Fest- und Auslegung, ist ihr Nachweis primatial normiert, wird ihr Vorliegen vom unfehlbaren Lehramt des Papstes festgestellt. Es zeigt sich: Die Geschichte der Entstehung, Stabilisie-

rung und Zentralisierung der römisch-katholischen Ständekirche lässt sich auch im Ekklesiolekt der Heiligenmehrung erzählen.

### 4.3. Glaubenssinn unter Führung des Lehramts

Heiligsprechungen werden oft als Beleg für die Bedeutung des *sensus fidei* der Gläubigen genannt. Zutreffend geschieht dies aber nur, solange der Eindruck vermieden wird, es ginge dabei um eine Art plebiszitärer Instanz im Gegenüber zur Hierarchie. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes ist kathologisch wie nach der Lehre des II. Vatikanums immer der eines hierarchisch unter dem Papst und seinen Bischofsbeamten strukturierten Volkes. Nur unter Einschluss und unter der Führung des Lehramts ist der Glaubenssinn untrüglich (LG 12). Natürlich steht am Anfang oft das soziale Phänomen einer spezifischen kollektiven Wahrnehmungserinnerung an einen verstorbenen Katholiken. Ihre Bedeutung ist rein initial, informativ und fördernd. Ob und was sie für die Heiligsprechung gilt, wird bereits in der Sammlungsphase des Verfahrens hierarchisch überprüft:

- Vor der Eröffnung des Verfahrens muss der Bischof prüfen, ob das vom Postulator Dokumentierte eine „echte“ *fama* ist, d. h. spontan und nicht künstlich, etwa aus materiellen oder spirituellen Motiven hervorgerufen, und getragen von im Urteil des Bischofs glaubwürdigen, d.h. ehrenhaften, bedeutsamen und auch durch sittliche Lebensführung qualifizierten Personen, ob sie zeitlich beständig und dauerhaft ist, also nicht nur sporadisch und mit Unterbrechungen besteht, bei einem wesentlichen Teil des Gottesvolkes im Lebens- und Wirkungskreis des Kandidaten verbreitet ist und zu einer angemessenen, aber nicht liturgischen Verehrung und Anrufung geführt hat.
- Die Eröffnung des Verfahrens muss der Bischof bekannt geben (Aushang in der Bischofskirche oder Publikation im Amtsblatt) und die Gläubigen auffordern, nützliche Angaben über die Causa zu machen. Was inwiefern nützlich ist, entscheidet der Bischof.
- Er kann die Zahl der Zeugen begrenzen oder erweitern.
- Er prüft die Eignung aller Verfahrensbeteiligten und lässt sie zu.
- Er muss eine Zeugeneinschätzung an die Kongregation liefern.

Der Hierarchie obliegt es damit, Anlass zu nehmen und Relevanz zu verleihen. Gläubige haben das Recht, den Hirten vor allem geistliche Anliegen zu eröffnen. Im Heiligsprechungsverfahren gibt es zudem das Recht auf Prüfung des Anliegens und auf eine Antwort des Hirten, denn zur Ablehnung des Verfahrens braucht es ein begründetes Dekret des Bischofs. Ein Recht auf Heiligsprechung oder Einleitung eines Verfahrens oder ein Veto gegen eine beabsichtigte Heiligsprechung gibt es nicht.

Nach allgemeinem Recht können Hierarchen Laien, die sie für geeignet halten, für kirchliche Ämter und Aufgaben sowie als Gehilfen wie Gutachter und Konsultoren heranziehen. Entsprechend können Laien, Männer und Frauen, auch im Heiligsprechungsverfahren mit einer Aufgabe betraut und zum Aktor, Postulator, Notar und Kopist, Gutachter und Konsultor bestellt werden. Verfahrensführung und -kontrolle bleiben indes in Priesterhand, die Beurteilung bei der Kongregation obliegt Kardinälen und anderen Bischöfen, die Entscheidung allein dem Papst. Es gilt: Die übrigen Gläubigen fungieren als Heiligkeitsdetektoren. Ob ihr „Ausschlag“ einen wertvollen Fund anzeigt oder ein Fehlalarm war, entscheidet die Hierarchie, in letzter Instanz der Papst.

### 4.4. Politik der Heiligsprechung

Ausweislich der Kanonisierungsformel verkündet der Papst Heiligsprechungen nicht nur „zu Ehren der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit“, sondern auch „zur Erhöhung des katholischen Glaubens und zum Wachstum des christlichen Lebens“. Deshalb muss der Diözesanbischof vor Annahme des Gesuchs die kirchliche Bedeutung der Causa sicherstellen und – wie erwähnt – die Meinung der Bischofskonferenz über die Opportunität einholen. Dies illustriert eine weitere obrigkeitliche Eigenart der Heiligsprechung: Nicht jedes heilige Leben wird zur Ehre der Altäre erhoben, sondern nur jenes, von dem die Kirche einen spirituellen Nutzen für die Gläubigen erwartet, klassisch nach dem Grobraster der Verdienste um die Kirchenlehre, die Mission oder in bestimmten Bereichen des religiösen Lebens, wie Glaubensstärkung oder Papstergebenheit, aktuell eher nach dem Kriterium einer zeitgemäßen Heiligkeit. In einer als (Un-)Kultur des Todes, der Euthanasie, des Alkohols und der Drogen, des Nieder-

gangs der Familie und der Genmanipulation empfundenen Zeit wird empfohlen, die Kandidatensuche auf medizinische und soziale Handlungsfelder sowie auf Familienväter und -mütter zu konzentrieren. Der Postulator darf sich nicht als Interessenvertreter einer *pressure group* verstehen, sondern muss im obersten Interesse der Kirche handeln und auch Hinderliches mitteilen. Und schließlich wird dem Bischof empfohlen, der Kongregation vor Beginn des Verfahrens die kirchliche Bedeutung der Causa darzulegen und ihr *Nihil obstat* einzuholen. Berichtet wird, manchmal erteile sie es einfach, bisweilen weise sie auf zu lösende Schwierigkeiten hin oder erkläre ein unüberwindbares Hindernis.

Es zeigt sich glaubens- und ekklesio-konform: Die Heiligen kommen auch kirchlich von oben. Die Heiligsprechung ist ein Akt primatialer und damit absolut souveräner Regulation und De-zision. Der Papst kann auch dann, wenn ihm ein Diener Gottes empfohlen wurde und er an dessen Martyrium oder heroischer Tugendhaftigkeit keinen Zweifel hat, aus Gründen der Kirchenräson davon absehen, ihn im Buch der Heiligen zu registrieren. Kirchenheilige sind Papstheilige.

## 5. Funktionen der Heiligsprechung

Papst Johannes Paul II. hat das Verfahren zur Heiligsprechung in den ersten Jahren seines Pontifikats reformiert und fast doppelt so oft Heiligsprechungen vorgenommen wie alle seine Vorgänger seit der päpstlichen Reservation zusammen (482 Heiligsprechungen, 1338 Seligsprechungen). Sein Nachfolger führt dies weiter. Das geschähe nicht, wären Heiligsprechungen für die Kirche nutzlos. In der Tat eröffnen sie der Kirche vielfältige Chancen.

### 5.1. Frömmigkeitschancen

In religionsoziologischer Sicht halten Heiligsprechungen Symbolmaterial bereit, das die Möglichkeiten zur Interaktion mit der Transzendenz erweitert. Im 19. Jahrhundert gehörte die Pflege der Heiligenverehrung zum amtskirchlichen Strategiereservoir, um verlorenes Terrain in der Massenbindung durch gezielte Mobilisierung religiösen Potentials der Mitglieder gut-zumachen. Personalisierung und Veranschaulichung popularisieren abstrakte Heiligkeit. Auch nach heutigem amtlichem Selbstverständnis können die katholischen Gläubigen u. a. in der Heiligenverehrung ihrer Rechtspflicht nachkommen, „je nach ihrer eigenen Stellung ... ein heiliges Leben zu führen sowie das Wachstum der Kirche und ihre ständige Heiligung zu fördern.“ Sie sollen der in der Taufe geschenkten Teilhabe an der wahren, wenngleich „unvollkommenen Heiligkeit“ der Kirche, des „heiligen Volkes Gottes“ (LG 48), der im Glaubensbekenntnis bekannten „Gemeinschaft der Heiligen“ und ihrer „Heiligungsaufgabe“ (Buch IV des CIC) bestmöglich gerecht werden. Alltägliche Mittel der Heiligung (Lobpreis Gottes und Öffnung für die Heiligung durch Gott) sind das Gebet, Buß- und Caritaswerke und die Volksfrömmigkeit als private Handlungen in der Kirche. Auf besondere Weise wird die Heiligungsaufgabe erfüllt in der Liturgie, d. h. in den öffentlichen, von der Autorität gebilligten und in ihrem Namen und Auftrag (*deputatio* durch Taufe und ggf. kirchliche Beauftragung) vollzogenen Handlungen der Kirche (*cultus publicus*). Dazu zählen die Heiligen-, Bilder- und Reliquienverehrung, die eigens empfohlen werden. Nicht nur am Hochfest Allerheiligen und an Heiligengedenk- und Festtagen prägen Heilige die Messe und das Stundengebet, ggf. ergänzt durch volksfromme Formen wie Prozessionen und Benediktionen (z. B. Blasiussegen). Sie kommen in jeder Eucharistiefeier vor, das alte amtliche und schlichte Bittgebet der Allerheiligenlitanei soll gepflegt werden, jeder Altar soll eine Reliquie eines Heiligen enthalten. Die Heiligen vermehren durch ihre Werke und Fürbitten jenen Kirchenschatz, aus dem die Kirche kraft ihrer Binde- und Lösegewalt via Ablass Sündenstrafen erlassen und so den Aufenthalt der armen Seelen im Fegefeuer verkürzen kann. Auch die volksfromme Heiligenverehrung wird amtlich gefördert und zugleich kontrolliert.

Liturgie ist Darstellung der Kirche als *communio hierarchica*. Wie etwa im inszenatorischen Setting jeder Eucharistiefeier die nach Standeszugehörigkeit und Geschlecht verschiedene *participatio actuosa* in Kleidung, Gesten, Raumaufteilung und -nutzung (*spacing*) und Redeanteilen identitätsstützend vor Augen geführt wird, so erweist sich auch der Lobpreis Gottes in der Verehrung der vom Papst gekürten sancti „von oben“ als je gleichzeitige Affirmation der Papstkirche.

## 5.2. Leitbildsteuerung

Die Souveränität des Papstes bei der Heiligenauswahl bietet die Chance der Leitbildsteuerung. Welche Heiligkeitsmodelle favorisiert werden, welche Tugenden (Demut, Gehorsam), Doktrinen (zu Wesen und Aufgabe der Frau, Lebensschutz, Sexualmoral), religions- oder konfessionspolitische Aspekte, „Typen“ (Laien, Missionare) und Gruppierungen durch vorbildhafte Verkörperungen unterstützt werden, entscheidet der Papst.

## 5.3. Medienchancen

Die Heiligsprechungsfeierlichkeiten sind fester und vermehrt nachgefragter wie angebotener Bestandteil des katholischen Event-Spektrums. Feierlicher primatialer Akt, tausende Pilger und „begeisterter Applaus ... vom Petersplatz bis zur Engelsburg“ sowie die Fahrt mit dem Papa-Mobil durch die Menge können dazu gehören und finden entsprechend Medieninteresse und promemoriable Aufbereitung. Die Kirche erkennt das Mobilisierungspotential des Massenphänomens „Wundergläubigkeit“ und überlässt es nicht außer- und innerkirchlichen Konkurrenten. Wie Weltjugendtage und Eucharistische Weltkongresse zeigt sich die Heiligsprechung als „legimatorische[r] Event, der auf der – medial vermittelten – Bühne der Weltgesellschaft einen ganz bestimmten Typus der Religion, nämlich die papstzentrierte *Communio hierarchica* der römisch-katholischen ‚Priesterkirche‘ repräsentiert“ – Repräsentation vor der Öffentlichkeit statt durch die Öffentlichkeit.

## 5.4. Demokratiekompensation

Die amtlich geförderte Tendenz zur Eventisierung im Großen wie im Kleinen (regionale/lokale Heiligenverehrung, Katholiken- und andere Themen-Tage, internationale Eucharistische Kongresse, Umbau von Akademieprogrammen) erfüllt in kirchensoziologischer Sicht eine weitere Funktion. Die römisch-katholische Sozialgestalt der Kirche als einer klerikalen Wahlmonarchie droht in der immer verbreiteteren liberal-demokratischen Umwelt isoliert zu werden. Zu den kirchlichen Versuchen, das unaufgebbare Binnenverbot der Demokratie zu kompensieren, werden auch die Eventisierung und die Vermehrung der Heiligen etwa um Laien gezählt. Die Kirche schafft in der Sozialgestalt des Events und mit einer ausgewogenen Heiligsprechungspolitik strukturell ungefährliche Partizipationsmöglichkeiten. Es gilt: Mitfeiern statt Mitbestimmen. Strukturforderungen werden mit organisierter Erinnerungsspiritualität beantwortet.

## 5.5. Auffrischung des Papstcharismas

Diese Beobachtungen lassen sich wiederum kirchensoziologisch noch einmal erhellend bündeln. Die katholische Kirche trägt alle Merkmale des Rechtsbegriffs einer Anstalt und kann im kanonistischen Sinn zutreffend definiert werden als „die von Jesus Christus für die Menschen aller Zeiten und Länder gestiftete ständisch und hierarchisch gegliederte Heilsanstalt“. Damit entspricht sie ihrem Selbstverständnis nach weitgehend dem von Max Weber nicht von ungefähr wohl an ihr geformten Idealtyp einer hierokratischen Anstalt. Nach Weber ist es besonders der katholischen Kirche gelungen, das mit dem Tod Jesu vom Untergang bedrohte Charisma durch Entpersonalisierung (Abkoppelung von der Person) zum Amtcharisma (Ankoppelung an das Amt) umzubilden und so auf Dauer zu stellen. Das Amtcharisma bewältigt die beiden großen Anforderungen, der die Kirchenanstalt gerecht werden muss: Legitimation und Gnadengewissheit. Person und Amt wurden getrennt, das Christus-Charisma in das Nachfolge-Charisma umgebildet, an das Amt geknüpft und in der Weihe als charismatische Qualifikation rückübertragen und weitergegeben. Diese bleibt und wirkt unabhängig von der moralischen Qualität der Person. Das Charisma wird so konserviert, stabilisiert und auch für die Laien verlässlich gemacht. Auch ohne persönliche Heiligkeit erhalten sie verlässlichen Zugang zu den Heilsgütern. Das Monopol auf ihre Spendung und Versagung legitimiert und stabilisiert zugleich die hierokratische Gnadenanstalt. Diese Versachlichung und Entpersonalisierung hat ihre Schattenseite. Mit dem Sicherheitsbedürfnis konkurriert das religiöse Bedürfnis nach persönlicher Glaubenserfahrung. Die Repräsentation Christi droht selbst beim Stellvertreter Christi durch Rationalisierung und Bürokratisierung zu verblässen. Dies kann die Legitimation der päpstlichen Autorität schwächen.

Geschichtlich wie aktuell in den nicht mehr neuen geistlichen Gemeinschaften bilden sich personalcharismatische Bewegungen, die das Amtcharisma kirchenkonform ergänzen wollen.

Auch Eigenart und Massierung der Heiligsprechung steuern der Entpersonalisierung des Amtcharismas durch Repersonalisierung gegen. In den Heiligen wird die Heiligkeit der Kirche als Institution personal konkret. Sie machen das Charisma der Repräsentation Christi wieder als Einheit von pilgernder und himmlischer Kirche erlebbar und erfahrbar. Weil aber die Kirche nur durch den Papst Heilige verlässlich erkennen kann, bestätigt jede Heiligsprechung mit der Heiligkeit der Kirche auch das Amtcharisma des Papstes. „Das personale Charisma der verstorbenen Heiligen wird ... in das päpstliche Amtcharisma integriert und in ihm repräsentiert“. Die Kanonisation lädt das versachlichte Institutionencharisma der Amtskirche nachträglich durch das Personalcharisma verstorbener Katholiken wieder auf. Dabei gilt: „Die Heiligsprechung als Charismatisierung von Verstorbenen ist die eindeutig risikofreiere Form der Vereinnahmung. Die Gefahr einer personalcharismatischen Gegenbewegung, die oft durch lebende charismatische Personen ausgelöst wurden, ist bei der Heiligsprechung von Verstorbenen gebannt.“ Die sancti „von oben“ fungieren in dieser Sicht nicht nur als Charismenkontrolle, sondern auch als Charisma-Akku für den Papst oder als Umspannstation für die charismatische Energie der Heiligen auf den Papst.

## Fazit

Die Fragestellung folgte einer Wortmeldung. Diese bestätigt und erweitert sich in die These: Die sancti „von oben“ schützen und stärken Hierarchie und Papst. Das ist systemstimmig und muss nicht überraschen. Die Tragfähigkeit dieser These muss die willkommene Diskussion erweisen.

Erstveröffentlichung mit ausführlicher Belegung in:

*Hubert Wolf (Hrsg.): „Wahre“ und „falsche“ Heiligkeit. Mystik, Macht und Geschlechterrollen im Katholizismus des 19. Jahrhunderts. ISBN 978-3-486-71611-5. Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 90. © Oldenbourg Verlag München 2013 (S. 219-248).*